



## Mitgliederinformation – aktuelle Rechtslage

Die Ziele der Europäischen Union zur Eindämmung des Klimawandels erfordern eine drastische Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen wie CO<sub>2</sub>, Methan,.. und die Verbesserung der Luftqualität durch Reduktion anderer Emissionen ( Feinstaub, NOx,... ) und eine deutliche Reduktion des gesamten Energieverbrauches.

Für Heizung/Kühlung und Warmwasserbereitung bedeutet dies

1. Einsatz von effizienten Technologien auf dem Stand der Technik zur Minimierung des Energieverbrauches und der Emissionen
2. Einsatz von CO<sub>2</sub> freien oder CO<sub>2</sub> neutralen Brennstoffen.

Alle Heizkessel für Gas der von uns vertretenen Hersteller, die seit 2019 auf den Markt gebracht wurden, können auch mit grünem Gas ( also auch Biomethan und bis 20% Wasserstoff ) betrieben werden. Ältere Modelle sollten auf Ihre Tauglichkeit für Wasserstoff vom Servicetechniker oder Installateur überprüft werden. Grünes Gas und synthetische Heizöle sollten in den nächsten Jahren verfügbar sein – die Energiewirtschaft bereitet dies seit Jahren vor.

Alle Heizkessel für flüssige Brennstoffe der von uns vertretenen Hersteller, die im letzten Jahrzehnt auf den Markt gebracht wurden, können auch mit erneuerbarem und synthetischem Heizöl betrieben werden.

Bei Holzkesseln sind österreichische Hersteller Weltmarktführer und Vorreiter bei niedrigsten Emissionen. Zertifizierte Pellets stammen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und sind Restprodukte der Sägeindustrie – es werden dafür keine Wälder gerodet.

Aktuelle Wärmepumpen sind zunehmend mit natürlichem Kältemittel verfügbar und für den ganzjährigen effizienten Betrieb einsetzbar.

Hybridgeräte und Brennstoffzellen (Kraft-Wärme-Kopplung) kommen zunehmend auf den Markt, wenn auch in Österreich mangels Förderung sehr verhalten. Um die ambitionierten Klimaziele zu erreichen werden diese aber unabdingbar sein.

## **Aktuelle Rechtssituation – Stand 19.5. 2021**

Österreich: Der Einbau von Heizkessel für **fossiles** Heizöl und Kohle ist seit 1. Jänner 2020 im **Neubau** verboten.

Quelle: [https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010894)

[Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010894](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010894)

Hierbei handelt es sich um ein Technologieverbot für Zentralheizungsanlagen. Die Bundesländer beschränken den Einsatz von fossilen Brennstoffen wie auch in der EU – Gebäuderichtlinie vorgesehen:

OIB – das Österreichische Institut für Bautechnik der Bundesländer, welches den Stand der Technik bestimmt, gibt für alle Bundesländer vor ( bisher übernommen von Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Kärnten, Tirol und Vorarlberg):

Bei Neubauten und größeren Renovierungen muss die technische, wirtschaftliche und rechtliche **Realisierbarkeit** des Einsatzes von hocheffizienten alternative Systemen geprüft werden (**Alternativenprüfung**).

Dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quelle – eine nähere Definition der Technologien fehlt, es sollten Heizsysteme die mit Grünem Gas oder sonstigen erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden können darunter zu verstehen sein.

Technologien wie **Kraft-Wärme-Kopplungen** (inkl. Brennstoffzellen), **Wärmepumpen** und **Fernwärme** sind jedenfalls **immer zulässig** – unabhängig ob sie mit erneuerbarer Energie betrieben werden oder nicht.

Quelle: <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019/oib-richtlinie-6 Pkt. 5.>

Tirol: Bei größeren Renovierungen ist die Verwendung von flüssigen oder festen **fossilen Brennstoffen** in Zentralheizungsanlagen mit wenigen Ausnahmen unzulässig . Tirol übernimmt auch als einziges Bundesland das von der EU vorgesehene Brennwertgebot

Quelle: [https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000565)

[Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000565](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000565)

Wien: Einschränkungen durch Energieraumpläne für bestimmte Regionen, die per Verordnung erlassen werden müssen. Gibt es so eine Verordnung, dann dürfen im Neu-, Zu- und Umbau sowie bei Instandsetzung von mind. 25% der Gebäudeoberfläche entweder

- dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- Kraft-Wärme-Kopplungen
- Wärmepumpen
- (Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, insbesondere wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt)

eingebaut werden. Die technisch, ökologisch und wirtschaftlich Realisierbarkeit muss gegeben sein. ( § 118 Abs.3) . Die Fernwärme kann den Anschluss aber auch ablehnen.

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000006>

Energieraumpläne Wien Verordnungen für den 2., 3., 7., 8., 9., 16., 18. und 19. Bezirk  
<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/energie/erp/aktuell.html>

in Vorbereitung der 1., 10., 11., 13. und 23. Bezirk

Steiermark: Verbote bei Konditionierung durch Nutzungsänderung für die Neuerrichtung von Feuerungsanlagen für fossile flüssige, feste und Flüssiggas

Quelle <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000070> - § 80

Stand 30.6.2021